Der Oberbürgermeister

PA 139/14 LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN Stadtverwaltung

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE Stadtrat Erfurt Frau Karola Stange Fischmarkt 1 99084 Erfurt

2071/14 Drogentests bei Bezieherinnen und Beziehern des Arbeitslosengeldes Journal-Nr.: 6/12 I oder II in Erfurt, Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GO – öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt. 1 4. NOV. 2014

Ihre Frage beantworte ich wie folgt auf der Grundlage der Zuarbeiten von Jobcenter und Arbeitsagentur:

 In wie vielen Fällen ist der für Erfurt zuständige Arztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2004 – 2013 auf Ersuchen der Agentur für Arbeit Erfurt oder des Jobcenter Erfurt in Hinblick auf die Feststellung einer Abhängigkeitserkrankung tätig geworden (bitte soweit möglich nach Jahren und nach gesetzlicher Grundlage des Leistungsbezugs [ALG I oder II] aufschlüsseln)?

Seitens des Jobcenters Erfurt erfolgte nachstehende Zuarbeit: "Das Jobcenter Erfurt hat keinen eigenen Fachdienst zur Durchführung von ärztlichen Begutachtungen und kauft daher im Rahmen eines sogenannten Serviceportfolios die ärztliche Begutachtung als Dienstleistung bei der Agentur für Arbeit ein. Seit 2005 löst das Jobcenter Erfurt in diesem Zusammenhang jährlich ca. 600 ärztliche Gutachten aus (für 2004 liegen keinerlei statistischen Werte vor). Im Rahmen der ärztlichen Gutachten soll in der Regel die Erwerbsfähigkeit der Kundinnen und Kunden im Rahmen des § 8 SGB II festgestellt werden (unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein). Ein weiterer, sehr individueller, Grund kann die grundsätzliche Eignung für eine berufliche Fortbildung/Umschulung sein. Eine Detail-Statistik über die Anzahl der Feststellung einer Abhängigkeitserkrankung existiert nicht."

Auf Nachfrage teilte der Ärztliche Dienst des Agenturverbundes SAT Süd

"Eine Beantwortung di**e**ser Frage durch den Ärztlichen Dienst ist nich**t** möglich, da hierzu keine Daten verfügbar sind. Es gibt im Ärztlichen Dienst keine statistische Erfassung und Auswertung der Einschaltungsgründe des Arztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit."

<

2. Nach welchen Maßstäben entscheidet ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit Erfurt oder des Jobcenter Erfurt, ob eine Untersuchung auf Drogenabhängigkeit bei einem Leistungsbeziehenden nach § 62 SGB I anzusetzen ist?

Das Jobcenter Erfurt führt dazu aus:

"Die Mitarbeiter entscheiden dies individuell. Regelmäßig werden die Voraussetzungen des § 62 SGB I zusammen mit der Sondervorschrift § 8 SGB II unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles angewandt. Speziell wird die Notwendigkeit einer Begutachtung immer dann vorliegen, wenn die/der Bezieher/in von Alg II gesundheitliche Einschränkungen geltend macht. Zudem wenn augenscheinlich ein Verdacht auf eine Abhängigkeitserkrankung vorliegt und der Leistungsbezieher der Untersuchung zustimmt. Ein weiterer Fall kann sein, dass der Leistungsbezieher selbst seine Drogenabhängigkeit bekannt gibt. Für einen etwaigen Drogentest muss der Leistungsberechtigte eine zusätzliche Einwilligungserklärung unterschreiben, woran es in der Praxis oftmals scheitert. Ohne diese Extraeinwilligung kann kein entsprechender Test durchgeführt werden."

Der Ärztliche Dienst des Agenturverbundes SAT Süd ergänzt die vorstehende Information wie folgt:

"Die Beantwortung dieser Frage obliegt der Agentur für Arbeit bzw. den Jobcentern. Aus Sicht des Ärztlichen Dienstes beauftragen die Fachkräfte der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter den Ärztlichen Dienst unter anderem dann mit einer Begutachtung, wenn sich im Beratungsgespräch der Verdacht auf eine Abhängigkeitserkrankung ergibt oder wenn der Kunde selbst angibt, an einer Abhängigkeitserkrankung zu leiden. Eine Abhängigkeitserkrankung kann mit Einschränkungen der Leistungsfähigkeit bzw. der körperlichen und seelischen Belastbarkeit einhergehen und die Kenntnis über derartige Leistungseinschränkungen ist für den Vermittlungsprozess von elementarer Bedeutung. Beispielsweise gehen bestimmte Abhängigkeitserkrankungen mit einer erhöhten Selbst- und Fremdgefährdung einher, was bei der Vermittlung in Arbeit berücksichtigt werden muss.

Im Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit gibt es keine "reine Abhängigkeitsdiagnostik". Die Diagnose bzw. der Ausschluss einer Abhängigkeitserkrankung ist Teil einer umfassenden Begutachtung durch die Ärztin oder den Arzt der Agentur für Arbeit, bei der alle körperlichen und seelischen Erkrankungen untersucht und sozialmedizinisch bewertet werden.

In den gutachterlichen Produkten, die die Auftraggeber in den AA und JC vom Ärztlichen Dienst erhalten, werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten, das heißt, die den Ärztlichen Dienst beauftragende Fachkraft erhält keine Kenntnis über die Erkrankung, sondern nur über die körperlichen und seelischen Funktionseinschränkungen, die aus der Erkrankung resultieren.

Ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit Erfurt oder des Jobcenter Erfurt kann keinen alleinigen Drogentest veranlassen. Die Beurteilung einer Abhängigkeitserkrankung ist, wie gesagt, in eine umfassende Untersuchung eingebettet.

Ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit Erfurt oder des Jobcenter Erfurt veranlasst entsprechend § 62 SGB | Begutachtungen beim zuständig ÄD. Hierbei ist es unter anderem möglich, eine Frage zu Genussmittelmissbrauch bzw. –abhängigkeit an den ÄD zu stellen."

3. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2004 – 2013 aus welchen Gründen in Bezug auf Drogentests nach § 62 SGB I durch die Agentur für Arbeit Erfurt oder das Jobcenter Erfurt Sanktionen gegen Leistungsbeziehende verhängt?

Die Ausführungen des Jobcenter Erfurts dazu wie folgt:

"Eine Statistik über die Gründe von Sanktionen existiert in dieser Feinheit nicht. Grundsätzlich gilt jedoch, dass aus dem Grund der Verweigerung eines Drogentests keine Sanktionierung stattfinden kann. Nach dem SGB II kann nur die unentschuldigte Nichtwahrnehmung des Termins beim ärztlichen Dienst sanktioniert werden."

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewei